

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

RRB vom 23. Oktober 1995

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 2. Juli 1989<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1. Grundsatz § 69 SHG

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Sozialhilfe und legt die Richtsätze für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe fest.

## § 2. Darlehen §§ 25 und 26 SHG

<sup>1</sup> Bei einer vorübergehenden Notlage können die Sozialhilfeorgane dem Hilfesuchenden zur Sicherung des Lebensunterhaltes ein Darlehen gewähren.

<sup>2</sup> Ist es dem Hilfeempfänger nicht möglich, die Rückzahlungsverpflichtung einzuhalten, so kann das Darlehen von den Sozialhilfeorganen in eine wirtschaftliche Hilfe umgewandelt werden.

## § 3. Mietzinse § 28 Abs. 2 SHG

Ausstehende Mietzinse können ausnahmsweise sozialhilferechtlich übernommen werden, wenn damit voraussichtlich weniger wirtschaftliche Hilfe geleistet werden muss.

## § 4. Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe § 30 SHG

<sup>1</sup> Für die Sozialhilfeorgane des Kantons Solothurn sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF-Richtlinien) als Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verbindlich.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfeorgane sind berechtigt, im Einzelfall die in den SKöF-Richtlinien genannten Mindestansätze für den normierten Bedarf bis zu 10% zu unterschreiten.

## § 5. Mitteilung und Abrechnung der Gemeinden §§ 31 und 57 SHG

<sup>1</sup> Die Gemeinden müssen dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung besteht kein Anspruch auf Kostenbeteiligung oder Vergütung der Unterstützungskosten.

<sup>2</sup> Für die Mitteilung sind die vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit zur Verfügung gestellten oder genehmigten Musterverfügungen einschliesslich des Budgetblattes zu verwenden.

---

<sup>1</sup>) BGS 835.221.

## 835.222

<sup>3</sup> Die Gemeinden stellen dem Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit innert 30 Tagen nach Ablauf des Quartals ihre Quartalsabrechnungen zu.

### § 6. *Doppelbürgerrecht § 40 SHG*

Besitz der Hilfeempfänger das Bürgerrecht mehrerer solothurnischer Gemeinden, ohne im Kanton zu wohnen, so ist die Einwohnergemeinde des Heimatortes ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben.

### § 7. *Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit Weitere Aufgaben § 45 Abs. 1 lit. e SHG*

<sup>1</sup> Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit nimmt alle Aufgaben namens des Departementes wahr, beaufsichtigt die Sozialhilfekommission in fachlicher und finanzieller Hinsicht und erstellt alle für den Vollzug notwendigen Merkblätter und Formulare.

<sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit ist berechtigt, die Sozialhilferechnungen der Gemeinden und die dazugehörigen Unterlagen stichprobenweise einzusehen und zu überprüfen.

### § 8. *Abrechnung mit den Gemeinden §§ 54 und 57 SHG*

<sup>1</sup> Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit überprüft die Quartalsabrechnungen der Gemeinden und nimmt jährlich die Verrechnung des Lastenausgleichs vor.

<sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit verteilt eingegangene Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungsbeiträge im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung auf die Kostenträger.

### § 9. *Geltendmachung im Erbgang § 59 Abs. 3 SHG*

Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit reicht die Forderung aufgrund des von der Amtschreiberei angezeigten Inventars über den Vermögensnachlass ein.

### § 10. *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben oder geändert:

- a) Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 9. Januar 1990<sup>1)</sup> wird aufgehoben.
- b) Die Verordnung über die Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe vom 18. Februar 1992<sup>2)</sup> wird aufgehoben.
- c) Die Weisung über das Verfahren und die Kostentragung bei der Aufindung und Beerdigung von Leichen vom 22. Dezember 1944<sup>3)</sup> wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> GS 90, 593 (BGS 835.222).

<sup>2)</sup> GS 92, 375 (BGS 835.222.1).

<sup>3)</sup> GS 76, 278 (BGS 512.641).

d) Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 37.

Ziffer 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Wenn der Kanton Solothurn nur Heimatkanton oder nur Urteils- und Heimatkanton ist, von der Einwohnergemeinde des Heimatortes. Die Kosten werden nach Massgabe des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 2. Juli 1989<sup>2)</sup> getragen.

Ziffer 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Wenn der Kanton Solothurn nur Heimat- und Wohnkanton oder Urteils-, Heimat- und Wohnkanton ist, von der Einwohnergemeinde nach § 35 des Sozialhilfegesetzes. Die Kosten werden nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes getragen.

#### § 11. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Der gegen diese Verordnung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 14. Mai 1996 abgewiesen

Publiziert im Amtsblatt vom 24. Mai 1996

---

<sup>1)</sup> GS 91, 236 (BGS 331.12).

<sup>2)</sup> BGS 835.221.